

Rahmenbedingungen für Open Government Data Plattformen		White Paper
		Open Government Data – 1.1.0
		Ergebnis der PG
Kurzbeschreibung	<p>Die Offenlegung von Verwaltungsdaten wird als Mittel zur Steigerung der Beteiligung in einem gemeinsamen Werterstellungsprozess von Politik, Verwaltung, Bürgerinnen und Bürgern und Wirtschaft diskutiert. Die damit einhergehende Transparenz von Daten und Informationen steigert das Vertrauen aller an Verwaltungsprozessen Beteiligter, führt zu neuen Geschäftsmodellen und festigt mittel- bis langfristig die bestehenden demokratischen Institutionen.</p> <p>Dieses Dokument stellt Basisinformationen zum Thema Open Government Data bereit und definiert rechtliche, technische und organisatorische Anforderungen an Open Government Data Plattformen.</p>	
AutorInnen:	Gregor Eibl (Bundeskanzleramt) Johann Höchtl (Donau-Universität Krems) Brigitte Lutz (Stadt Wien) Peter Parycek (Donau-Universität Krems) Stefan Pawel (Stadt Linz) Harald Pirker (Bundeskanzleramt)	Projektteam / Arbeitsgruppe <hr/> Projektgruppe Cooperation Open Government Data Österreich
Beiträge von:		

Inhaltsverzeichnis

(1) BASISINFORMATIONEN ZU OPEN GOVERNMENT DATA.....	3
(2) OPEN GOVERNMENT DATA PRINZIPIEN	6
(3) EINHEITLICHE BEZEICHNUNG FÜR VERWALTUNGSDATEN.....	9
(4) TECHNISCHE ANFORDERUNGEN - OPEN GOVERNMENT DATA FORMATE & METADATEN	10
(5) ORGANISATORISCHE ANFORDERUNG – OGD-MONITORING.....	10
(6) RECHTLICHE ANFORDERUNG – LIZENZIERUNG UND NUTZUNGSBEDINGUNGEN	12

Open Government Data in der öffentlichen Verwaltung

(1) Basisinformationen zu Open Government Data

Open Government (Öffnung von Staat und Verwaltung)

„Open Government wird als ein Sammelbegriff für eine ganze Reihe unterschiedlicher Konzepte und Visionen verwendet, die sich mit bestimmten Facetten einer Öffnung von Staat und Verwaltung auseinandersetzen. Hierzu zählen Überlegungen zu Transparenz 2.0, Partizipation 2.0 und Kollaboration 2.0, der Ansatz offener Innovationen, die Öffnung der Gesellschaft, die offene Gesellschaft, Überlegungen zu freien Daten sowie offene Standards, offene Schnittstellen, quelloffene Software und offene Kommunikationssysteme.“¹

Die Grundsätze von Open Government sind

- **Transparenz:** stärkt das Pflichtbewusstsein und liefert den Bürgerinnen und Bürgern Informationen darüber, was ihre Regierung und ihre Verwaltung derzeit machen. Die freie Verfügbarkeit von Daten ist eine wesentliche Grundlage für Transparenz.
- **Partizipation:** verstärkt die Effektivität von Regierung und Verwaltung und verbessert die Qualität ihrer Entscheidungen, indem das weit verstreute Wissen der Gesellschaft in die Entscheidungsfindung mit eingebunden wird.
- **Kollaboration:** bietet innovative Werkzeuge, Methoden und Systeme, um die Zusammenarbeit über alle Verwaltungsebenen hinweg und mit dem privaten Sektor zu forcieren.

Eine Implementierung einer Open Government Strategie in Verwaltungs- und politische Prozesse sollte daher im Licht des Wandels von Werte- und Entscheidungskulturen erfolgen. Hierfür notwendig sind transparente Prozesse, die Open Government Data zu einer wesentlichen Säule aller Open Government Strategien machen.

¹ von Lucke, Open Government, 2010, S. 3

Open Government Data (OGD), Offene Verwaltungsdaten

Open Government Data sind jene nicht-personenbezogenen und nicht-infrastrukturkritischen Datenbestände, die im Interesse der Allgemeinheit ohne jedwede Einschränkung zur freien Nutzung, zur Weiterverbreitung und zur freien Weiterverwendung frei zugänglich gemacht werden.

Open Government Data wird das Potential für gesellschaftlichen, kulturellen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Fortschritt zugesprochen, in vielen Bereichen nachhaltig zu fördern. Durch die Nutzbarmachung von nicht personenbezogenen Informationen des öffentlichen Sektors wird die Entwicklung neuer Produkte und Dienste gefördert sowie das Wirtschaftswachstum in Österreich unterstützt. Überdies wird Open Government Data als adäquates Werkzeug gesehen, um die Transparenz des Verwaltungshandelns zu erhöhen, eine bessere Zusammenarbeit von Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Forschung und Bürgerinnen und Bürgern zu ermöglichen und die Demokratie zu stärken.

Bei der Auswahl der zu veröffentlichenden Daten ist zu beachten, dass jene Daten ausgewählt werden, die für die Nutzerinnen und Nutzer wirklich interessant und brauchbar sind.

Potentiale

Die zentrale Chance für den Staat ist die Nutzung der Innovationskraft der Gesellschaft und der Wirtschaft. Transparente Daten und nachvollziehbare Entscheidungsprozesse sind der Schlüssel für eine freiwillige Beteiligung an gemeinsamen Werterstellungsprozessen.

Anwendungen, basierend auf offenen Daten, können zu besseren und effizienteren Leistungen führen. Positive gesamtgesellschaftliche Effekte werden durch Umwegrentabilität, durch neue Geschäftsmodelle und dadurch höhere Steuereinnahmen des Staates erwartet. Der präzise Nutzen und Wert von Open Government Data für Politik und Verwaltung kann nur eingeschränkt quantifiziert werden.

Für die Verwaltung ergeben sich neben der „Auslagerung“ von Applikationsentwicklungen weitere ökonomische Chancen durch Steuereinnahmen aus den verkauften Applikationen.

Mit der Etablierung einer offenen Datenstrategie einhergehend wird die Interoperabilität von Verwaltungsdaten verbessert und die Verknüpfung und Analyse von internen Datenbeständen ermöglicht. Interne Datensätze werden sowohl für interne als auch externe Interessensgruppen sichtbar und fördern so die Zusammenarbeit. Die Chance liegt in vielfältigen Analysen, die zu neuen Erkenntnissen führen können.

Die Einbindung von Gesellschaft und Wirtschaft kann die Datenqualität mit Hilfe von Crowdsourcing-Methoden steigern.

Zu den ökonomischen Vorteilen kommt hinzu, dass durch die zunehmende Transparenz auch die Demokratie gestärkt wird. Höhere Transparenz könnte zur Stärkung des Vertrauens der Bevölkerung in den Staat und seine Institutionen führen.

Risiken und Hürden

Neben den genannten positiven Effekten sind auch negative Auswirkungen durch die erhöhte Transparenz zu erwarten. Eines der größten Risiken offener Daten sind die bereits angesprochenen Interpretationsfehler von Daten; beispielsweise können statistische Daten durch mangelnde Expertise, fehlendes Hintergrundwissen oder durch die Mischung von Datensätzen unterschiedlicher Qualität falsch interpretiert werden. Die Qualitätssicherung ist daher ein kritischer Faktor, der sowohl top-down durch den Staat und seine Institutionen erfolgen könnte, als auch bottom-up, mittels Überprüfung und Gegenanalyse durch die Gesellschaft, insbesondere durch die Wissenschaft und Einbindung von Universitäten und Fachhochschulen.

Offene Daten führen zu mehr Transparenz, die aber auch negative politische und gesellschaftliche, individuelle Auswirkungen haben kann. Beispielsweise würde ein einfacher Zugang zu Umweltdaten durch kartenbasierte Darstellung, wie Bodenkontamination von Grundstücken, zu direkten Anpassungen am Immobilienmarkt führen. Die Wirkung von Transparenz bei geprüften Daten ist in dieser Hinsicht

unbestritten, die kritische Frage ist, wie Politik, Verwaltung und Gesellschaft mit den Ergebnissen umgehen. Auch die bewusste Manipulation durch Datenverfälschung in statistischen Auswertungen oder verfälschte Darstellung in Applikationen stellt die Daten anbietende Verwaltung vor neue Herausforderungen.

Durch die Veröffentlichung als Open Government Data entstehen zusätzliche Initial- und Wartungskosten (Qualitätssicherung, Verfügbarkeit...), die es bei der Planung von Budgets zu berücksichtigen gilt.

Auch wenn Open Government Data - Datensätze niemals personenbezogen sind, besteht das Risiko, dass durch die Zusammenführung mehrerer Datenquellen eine Zuordnung zu Personen nicht ausgeschlossen werden kann. Diese Möglichkeit ist im Vorfeld der Erwägung zu prüfen und einzuschätzen.

(2)Open Government Data Prinzipien

Acht Open Government Data Prinzipien wurden in den USA bereits Ende 2007 von Open Government – Fürsprecherinnen und Fürsprechern formuliert, von der Sunlight Foundation erweitert und zehn Prinzipien herausgearbeitet².

Bei der Veröffentlichung von offenen Daten einer Verwaltungseinheit sollten die folgenden Prinzipien soweit als möglich eingehalten werden. Falls die Einhaltung einzelner Prinzipien nicht möglich ist, sollte dies intern begründet und extern dokumentiert werden.

1. Vollständigkeit: Von der Verwaltung veröffentlichte Datensätze sind so vollständig wie möglich, sie bilden den ganzen Umfang dessen ab, was zu einem bestimmten Thema dokumentiert ist. Metadaten, die die Rohdaten beschreiben und erklären, werden zusammen mit Formeln und Erklärungen zur Berechnung der Daten ebenfalls mitgeliefert. Dies wird den Benutzerinnen und Benutzern erlauben, die Ausrichtung der verfügbaren Information zu verstehen und jedes Datenelement mit dem größtmöglichen Detailreichtum zu

² OpenGovData.org, 2007. 8 Principles of Open Government Data: <http://www.opengovdata.org/home/8principles>
Übersetzung der Ten Principles for Opening Up Government Information durch das Open Data Network
(wiki.opendata-network.org). <http://sunlightfoundation.com/policy/documents/ten-open-data-principles/>

untersuchen. Vor Veröffentlichung sind Datenschutz-, Sicherheits- oder Zugangsbeschränkungen zu prüfen. Personenbezogene Daten sind von der Veröffentlichung grundsätzlich ausgenommen.

2. Primärquelle: Die Daten werden von der Verwaltung an ihrem Ursprung gesammelt und veröffentlicht. Dies geschieht mit dem höchstmöglichen Feinheitsgrad, nicht in aggregierten oder sonst wie modifizierten Formaten.
3. Zeitnahe Zurverfügungstellung: Von der Verwaltung veröffentlichten Datensätze stehen der Öffentlichkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums möglichst aktuell zur Verfügung. Sie werden veröffentlicht, sobald sie erhoben und zusammengestellt wurden. Daten, die in Echtzeit vorliegen, sind direkt über eine Programmierschnittstelle (API) abrufbar.
4. Leichter Zugang: Von der Verwaltung veröffentlichte Datensätze sind möglichst einfach und barrierefrei zugänglich. Physische Hürden (z. B. die Notwendigkeit, persönlich ein bestimmtes Büro aufzusuchen oder die Anforderung, bestimmte Abläufe zu erfüllen) sind ebenso zu vermeiden wie technische Hürden (z. B. Zugang zu Daten nur über ausgefüllte Eingabemasken oder Systeme, die browserorientierte Technologien wie etwa Flash, Javascript, Cookies oder Java Applets erfordern).
5. Maschinenlesbar: Daten werden in etablierten Dateiformaten abgespeichert, die leicht maschinenlesbar sind, sodass eine automatisierte, strukturierte Verarbeitung möglich ist. Die Nutzung unterschiedlicher Dateiformate ist empfehlenswert. Wenn andere Faktoren den Einsatz schwer maschinenlesbarer Formate erfordern, sollten die Daten zusätzlich in maschinenfreundlichen Formaten verfügbar sein. Dateien sollen von einer Dokumentation begleitet werden, die sich auf das Format bezieht und darauf, wie es in Bezug auf die Daten verwendet werden kann.
6. Diskriminierungsfreiheit: Jede Person kann zu jeder Zeit auf die Daten zugreifen, ohne sich identifizieren oder eine Rechtfertigung für ihr Handeln abgeben zu müssen.
7. Verwendung offener Standards: Die Formate, in denen die Verwaltung Daten veröffentlicht, sind möglichst offene Standards, über die keine juristische Person die alleinige Kontrolle hat (siehe „OGD-Formate“ im White Paper OGD

Metadaten). Hierbei orientiert sich die Verwaltung an Standards, die durch Gremien, wie das World Wide Web Consortium (W3C) entwickelt wurden, bzw. an Konventionen der österreichischen BLSG bzw. Empfehlungen der SAGA³ in Deutschland.

8. Lizenzierung: Die Verwaltung veröffentlicht offene Verwaltungsdaten unter der Lizenz: Creative Commons Namensnennung 3.0 Österreich (CC BY 3.0 AT) <http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/at/deed.de>. Dazu muss die Verwaltungseinheit urheber-, patent- und markenrechtliche Fragen im Vorfeld klären.
9. Dokumentation (Dauerhaftigkeit): Von der Verwaltung veröffentlichte Informationen sind umfassend mit Metadaten dokumentiert und über lange Zeit hinweg zu finden. Einmal online gestellte Informationen werden mit angemessener Versionskontrolle versehen und dauerhaft archiviert.
10. Nutzungskosten: Durch die Festlegung der Verwendung der Lizenz: Creative Commons Namensnennung 3.0 Österreich (CC BY 3.0) ist die Erhebung von Nutzungskosten derzeit nicht vorgesehen.

³ Standards und Architekturen für E-Government-Anwendungen siehe http://www.cio.bund.de/DE/Standards/SAGA/saga_node.html

(3) Einheitliche Bezeichnung für Verwaltungsdaten

Die Österreichische Verwaltung ist, wie viele weitere Europäische Verwaltungen auch, geprägt von föderalen Prinzipien. Dieser Abschnitt empfiehlt deshalb ein einheitliches Konzept für URI-Bezeichnungen, das die Datenportale konsistent benennt und den Aufwand minimal hält.

Namens- und Modellierungsmuster für URL-basierte Identifikation

Die Datensätze der öffentlichen Verwaltung werden den Organisationen, die Open Government Data veröffentlichen, zugeordnet. Jeder Datensatz muss mittels URL eindeutig identifizierbar sein.

- Die URL für das österreichische Bundesportal lautet: **data.gv.at**
Die URL-Konvention für Open Government Data Portale lautet: **data.organisation.gv.at** (z.B. data.wien.gv.at; data.statistik.gv.at...)
- Wenn eine detailliertere URL Untergliederung gewünscht ist, wird empfohlen die Untergliederung nach den im White Paper OGD Metadaten definierten Kategorien vorzunehmen.
- Die URL-Konvention für den Datenbestand soll dem Schema folgen: **data.organisation.gv.at/katalog**
- Die URL-Konvention für die Nutzungsbestimmungen folgt dem Schema: **data.organisation.gv.at/nutzungsbestimmungen**
(siehe Kapitel Rechtliche Anforderungen)
- Die URL-Konvention für die Formate folgt dabei dem Schema: **data.organisation.gv.at/formate**

Es wird empfohlen, eine begleitende Dokumentation zu den Datenformaten zu veröffentlichen. Die Dateien sollten von einer Dokumentation begleitet werden, die sich auf das Format bezieht und darauf, wie es in Bezug auf die Daten verwendet werden kann.

Sollte sich der Name der Organisation ändern, muss der alte Link 5 Jahre erhalten bleiben.

(4) Technische Anforderungen - Open Government Data Formate & Metadaten

Die Arbeitsgruppe Metadaten der Cooperation ODG hat ein White Paper zur OGD Metadatenstruktur in Österreich entwickelt. Es wurde dabei auch die INSPIRE-Relevanz berücksichtigt. Als Ergebnis liegen ein sogenannter Metadatenkern, zusätzlich optionale Attribute und das Vokabular zum Metadatenkatalog Österreich vor. In dem Dokument werden auch die empfohlenen OGD Formate aufgelistet.

(5) Organisatorische Anforderung – OGD-Monitoring

Für die weitere Erhöhung der Datentransparenz sollen ein Datenmonitoring, das Datenbestände für die Veröffentlichung identifiziert und ein Prozess zur Veröffentlichung von Daten aufgesetzt werden. Die zuständige Verwaltungseinheit kann interne Datenbestände bezüglich folgender Kriterien bewerten und identifiziert Datensätze, die als Open Government Data veröffentlicht werden sollen.⁴

Für die Bewertung und das Monitoring von OGD kann folgender Katalog mit Detailbeschreibungen der Indikatoren herangezogen werden. Sollten einzelne Kriterien mit 0 Punkten bewertet werden, so sind das Ausschließungsgründe für eine Veröffentlichung. Die Summe der vergebenen Punkte hilft bei der Reihung der zuerst zu bearbeitenden bzw. zu veröffentlichenden Datensätze:

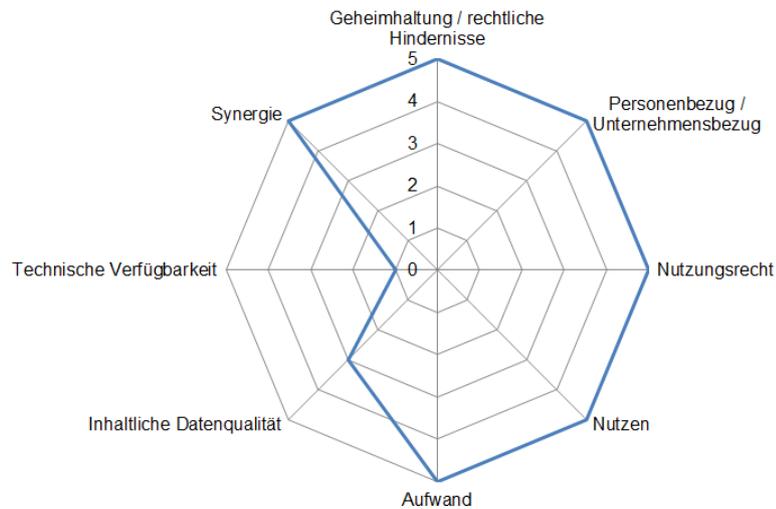
Kriterium	Erläuterung	Bewertung	Muster Bewertung (0 bis 5)
Geheimhaltung / rechtliche Hindernisse	Unterliegen die Daten Geheimhaltungs-pflichten oder sonstigen rechtlichen Beschränkungen bzw. handelt es sich um infrastrukturkritische Daten?	0: Geheimhaltungspflicht gegeben 1: Einschränkungen vorhanden, kaum änderbar (z. B: EU-Vorgaben) 2: Einschränkungen vorhanden, änderbar (z. B: Landesgesetzgebung oder Gemeinderat mit 2/3 Mehrheit) 3: Einschränkungen vorhanden, leicht änderbar (z. B: Landesgesetzgebung oder Gemeinderat mit einfacher Mehrheit) 4: Einschränkungen vorhanden, sehr leicht änderbar (z. B: interne Richtlinien, Verwaltungskultur) 5: keine Einschränkungen	5

⁴ KDZ und Stadt Wien, Open Government Vorgehensmodell, 2011 <http://www.kdz.eu/de/open-government-vorgehensmodell/>

Kriterium	Erläuterung	Bewertung	Muster Bewertung (0 bis 5)
Personenbezug / Unternehmensbezug	Handelt es sich um personenbezogene Daten bzw. lassen sich Rückschlüsse auf Personen oder Unternehmen daraus ableiten?	0: Personenbezogene Daten 1: Nicht anonymisierbare Daten, fehlende Zustimmung kaum einholbar 2: Nicht anonymisierbare Daten, fehlende Zustimmung einholbar 3: Zustimmung zur Veröffentlichung vorhanden (z. B. Förderdaten) 4: Anonymisierbare Daten 5: Kein Rückschluss auf Personen bzw. Unternehmen ableitbar, bzw. keine Verletzung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen (§8 DSGVO)	5
Nutzungsrecht	Besitzt die datenliefernde Stelle das alleinige Nutzungsrecht der Daten?	0: Fehlendes Nutzungsrecht verunmöglicht Veröffentlichung 1: Lizenzkosten fallen an, Genehmigungen sind einzuholen 2: Lizenzkosten fallen an, Genehmigungen sind vorhanden 3: Keine Lizenzkosten, aber Genehmigungen sind einzuholen 4: Keine Lizenzkosten, Genehmigungen vorhanden 5: Alleiniges Nutzungsrecht sichergestellt	5
Nutzen	Wie hoch wird der Nutzen für die Zielgruppen (Gesellschaft, Wirtschaft, Forschung und Bildung, andere Behörden,...) eingeschätzt?	0: Kein Nutzen vorhanden 1: Der Nutzen ist sehr gering 2: Der Nutzen ist gering 3: Der Nutzen ist mäßig 4: Der Nutzen ist hoch 5: Der Nutzen ist sehr hoch	5
Aufwand	Wie hoch ist der Aufwand für die Veröffentlichung?	0: Aufwand nicht vertretbar 1: Der Aufwand ist sehr hoch 2: Der Aufwand ist hoch 3: Der Aufwand ist mäßig 4: Der Aufwand ist gering 5: Der Aufwand ist sehr gering	5
Inhaltliche Datenqualität	Wie hoch wird die Datenqualität eingeschätzt? (Aktualität, Vollständigkeit, zeitliche Nähe, Genauigkeit, Fehlerhaftigkeit, ...)	0: Datenqualität nicht vertretbar 1: Die Datenqualität ist sehr gering 2: Die Datenqualität ist gering 3: Die Datenqualität ist mäßig 4: Die Datenqualität ist hoch 5: Die Datenqualität ist sehr hoch	3
Technische Verfügbarkeit	Verfügbare Datenformate und Datenquellen, offene Standards: 5-Sterne-Modell⁵ OGD-Formate (siehe White Paper OGD Metadaten)	1: Daten sind elektronisch verfügbar 2: Daten sind in maschinenlesbarem Format verfügbar 3: Daten sind in OGD-Formaten verfügbar 4: Daten sind mit URI / als RDF verfügbar 5: Daten sind als Linked Data verfügbar	1
Synergie	Werden Daten/Dienste bereits anderweitig von der Verwaltung angeboten? Anm. Verpflichtung: Gesetz, EU-Vorschrift oder Vertrag, z.B.: INSPIRE, Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG,...)	1: Freiwillig bereits publiziert 2: Freiwillig zu publizieren 3: Aufgrund einer veränderbaren Verpflichtung zu publizieren 4: Aufgrund einer Verpflichtung (Gesetz, EU-Vorschrift oder Vertrag) bereits publiziert 5: Aufgrund einer schwer änderbaren Verpflichtung zu publizieren	5
			34

⁵ Berners-Lee hat in einer Eröffnungsrede der Gov 2.0-Expo in Washington ein Fünf-Sterne-Modell vorgeschlagen: siehe: <http://inkdroid.org/journal/2010/06/04/the-5-stars-of-open-linked-data/>

Tabelle 1: Kriterien für Datenmonitoring und Muster für Bewertung in grafischer und tabellarischer Form



(6) Rechtliche Anforderung – Lizenzierung und Nutzungsbedingungen

Für nicht gemeinfreie Daten ist die Creative Commons Lizenz CC-BY-AT (Version 3.0)⁶ für die Veröffentlichung von Open Government Data zu verwenden.



Die Rechte und Pflichten der CC BY Lizenz lauten:

Sie dürfen das Werk bzw. den Inhalt vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen, Abwandlungen und Bearbeitungen des Werkes bzw. Inhaltes anfertigen, das Werk kommerziell nutzen. Dabei müssen Sie den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen. Die Nutzungsbedingungen sind auf der Open Government Data Plattform zu veröffentlichen, die Namensnennung ist zu spezifizieren:

Die Namensnennung der **Organisation** als Rechteinhaberin hat in folgender Weise zu erfolgen: "Datenquelle: Organisation - data.organisation.gv.at"

Die URL-Konvention folgt dabei dem Schema:

data.organisation.gv.at/nutzungsbedingungen

Sollten Ergänzungen zur Lizenz gewünscht sein, können diese in einer Netiquette untergebracht werden.

⁶ <http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/at/>

Best practice – Beispiel Wien: data.wien.gv.at/nutzungsbedingungen

Nutzungsbedingungen

Die Stadt Wien veröffentlicht Daten in maschinenlesbarer Form für die weitere Nutzung durch die Bevölkerung und die Wirtschaft. Die Weiterverwendung soll durch standardisierte und transparente Nutzungsbedingungen vereinfacht werden

Creative Commons Lizenzvertrag

Open Government Data Wien von Stadt Wien steht unter einer Creative Commons Namensnennung 3.0 Österreich Lizenz.

Netiquette

- * *Die Namensnennung der Stadt Wien als Rechteinhaberin hat in folgender Weise zu erfolgen: "Datenquelle: Stadt Wien - data.wien.gv.at"*
- * *Die Bevölkerung soll über neue Anwendungen und Services informiert werden, die Open Government Data (OGD) der Stadt Wien verwenden. Die Stadt Wien ist berechtigt, Informationen über solche Anwendungen und Services zu veröffentlichen und für eine Berichterstattung zu verwenden. Der Stadt Wien ist eine Veröffentlichung (Verlinkung) der Anwendungen und Services im Rahmen des Webauftritts data.wien.gv.at gestattet.*
- * *Die Stadt Wien fordert DienstleisterInnen, die OGD der Stadt Wien für ihre Anwendungen und Services verwenden, dazu auf, aktiv darüber zu informieren, wo diese Services und Anwendungen aufzufinden sind. Informationen bitte an open@post.wien.gv.at. Die Daten von Open Government Data Wien data.wien.gv.at dürfen nicht für Anwendungen oder Veröffentlichungen verwendet werden, die kriminelle, illegale, rassistische, diskriminierende, verleumderische, pornographische, sexistische oder homophobe Aktivitäten unterstützen oder zu solchen Aktivitäten anstiften.*

§ 7 Urheberrechtsgesetz legt fest, dass Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlässe, Bekanntmachungen und Entscheidungen sowie ausschließlich oder vorwiegend zum amtlichen Gebrauch hergestellte amtliche Werke keinen urheberrechtlichen Schutz genießen. Diese Werke sind freie Werke. Die Daten entziehen sich daher auch jeglicher Lizenzierung. Aktuell wurde für gemeinfreie Werke ein neues Kennzeichen, die „Public Domain Mark“ entwickelt, welches in der nächsten Version der österreichischen Creative Commons Adaptierung umgesetzt werden soll. Ab diesem Zeitpunkt wäre eine Verwendung für freie Werke zu überlegen.